



Satzung des Z3 roadster Club Deutschland e.V.

Z3 roadster Club
Deutschland e.V.
Im Steingarten 11
70563 Stuttgart
Deutschland

www.z3-roadster-club.de

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen: Z3 roadster Club Deutschland e.V. und hat seinen Sitz in Vaihingen/Enz. Der Z3 roadster Club Deutschland e.V. erstreckt seine Tätigkeit über das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Er ist seitens der Bayerischen Motorenwerke AG München berechtigt, den Namen „Z3 roadster Club Deutschland e.V.“ sowie im clubeigenen Logo das BMW - Zeichen zu führen.

§2

Zweck des Clubs

Die Tätigkeit des Clubs ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Es soll allen Kraftfahrzeuginteressierten die Möglichkeit gegeben werden, auf unpolitischer und überkonfessioneller Basis in allen technischen, touristischen und kraftfahrzeugwirtschaftlichen Fragen Beratung einzuholen, Erfahrungen auszutauschen und Freizeitgestaltung zu pflegen durch Veranstaltungen aller Art. Weiterhin wird die Zusammenarbeit mit allen BMW Gemeinschaften im In- u. Ausland, mit der Bayerischen Motorenwerke AG in München, mit autorisierten Vertragshändlern, mit Firmen der Zubehörindustrie und mit den für den Straßenverkehr bzw. die Motorisierung zuständigen Behörden angestrebt.

§3

Finanzielle Angelegenheiten

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erreichung der Clubziele werden durch Mitgliedsbeiträge, sowie aus Teilnahmegebühren zu Unternehmungen und Veranstaltungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Alle finanziellen Angelegenheiten des Z3 roadster Club Deutschland e.V. sind in der Finanzordnung der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§4

Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder des Z3 roadster Club Deutschland e.V. können alle Personen werden – auch Ehepartner, Lebensgefährten bzw. Freund/in – wenn einer der Partner Besitzer/in eines Z3 roadster / Coupés ist, die sich für Zweck und Ziele dieses Clubs interessieren und an den in §7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten eines ordentlichen Clubmitglieds voll teilhaben wollen. Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldung (Antrag auf Mitgliedschaft) erfolgt schriftlich mittels des vom Club vorgegebenen Aufnahmeantrags (Formular) und muss schriftlich bestätigt werden. Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag anerkennt das/die neue/n Mitglied/er die bestehende Clubsatzung. Über die Aufnahme

entscheidet der Clubvorstand. Sobald zwei Drittel der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung abgegeben haben, gilt der/die Bewerber/in als angenommen.

- b) Es besteht die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft, wobei der Besitz eines Z3 roadsters / Coupés die passive Mitgliedschaft ausschließt. Die passive Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Z3 roadster Clubs Deutschland e.V., bei Tourveranstaltungen jedoch nur am Rahmenprogramm. Sie schließt das aktive und passive Wahlrecht aus. Alle anderen in der Satzung aufgeführten Rechte und Pflichten sind von der Passivität der Mitgliedschaft unberührt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist bei passiver Mitgliedschaft reduziert.
- c) Außerordentliches Mitglied können alle Personen werden, die Zweck und Ziele des Clubs fördern und unterstützen wollen, ohne an den in §7 bezeichneten Rechten und Pflichten teilzuhaben. Sie besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.
- d) Ehrungen der Mitglieder werden im Rahmen der Ehrenordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Freiwilliger Austritt
Dieses ist dem Club in schriftlicher Form bis spätestens 3 Monate vor Ende des Jahres mitzuteilen. Bei Austritt mit sofortiger Wirkung muss dies ebenfalls schriftlich erfolgen. Der gezahlte Jahresbeitrag wird in diesem Fall, auch anteilmäßig, nicht zurück erstattet.
- b) Ausschluss oder Streichung
Der Ausschluss kann nur durch den gesamten Clubvorstand und hier bei zwei Drittel Mehrheit ausgesprochen werden. Ausschluss erfolgt bei unehrenhaften oder anderen schuldhaften Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Clubs zu gefährden oder gegen dessen Interessen gerichtet sind. Über den vollzogenen Ausschluss muss der/die Betroffene schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Einspruch gegen den Ausschluss kann binnen 8 Tagen nach Zustellung erhoben werden. Zur Streichung eines Mitgliedes ist der Vorstand – bei gleichzeitiger Verständigung der betroffenen Person – befugt, sofern diese trotz einmaliger Mahnung durch drei Monate hindurch mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist.



§6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und den Erhebungsmodus der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die eingehenden Beiträge werden vom Clubkassenwart verwaltet. Es muss auf jeden Fall für die vom Clubbetrieb nicht benötigten Geldmittel ein verzinsbares Konto bei einem Geldinstitut angelegt werden.

§7

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist grundsätzlich gleichwertig. Jede Person besitzt nur eine Stimme. Alle Mitglieder haben das Recht, die Clubeinrichtungen zu nutzen sowie an Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es, ganz allgemein den Interessen und Zielen des Clubs nach besten Vermögen zu dienen, die Satzung und die Beschlüsse zu beachten und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsleistungen pünktlich und vollständig zu erbringen.

§8

Organe des Clubs

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand. Die Mitgliederversammlung umfasst sämtliche ordentlichen Mitglieder des Clubs. Außerordentliche Mitglieder haben hierbei lediglich beratende Funktion. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss mindestens einmal im Jahr und zwar bis spätestens den 31.05. des Folgejahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder verlangt werden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen worden sind. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung stimmt über den Wirtschaftsplan und den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes ab. Mit der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung wird der Vorstand entlastet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden nach ihrer Abstimmung von den Unterschriften von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beurkundet.

Vom Schriftführer oder dessen Vertreter wird ein Protokoll der Mitgliederversammlung angefertigt. Auf Anforderung erhält ein Mitglied eine Abschrift.

§9

Mitglieder des Clubvorstandes und deren Wahl

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassenwart
5. 1. Beisitzer
6. 2. Beisitzer

Der Clubvorstand hat folgende Funktion:

- a) Vollzug der auf der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse.
- b) Entscheidung in allen Clubangelegenheiten, zu deren Regelung die Mitgliederversammlung nicht einberufen werden muss.
- c) Organisation und Abwicklung des Clubgeschehens.

Über die Art der Vorstandswahl (einzeln, Block) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, auf Antrag in geheimer Wahl. Abstimmungsberechtigt und beschlussfähig sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Abwesende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl des Vorstandes im Amt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Viertel aller Clubmitglieder kann der gesamte Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied abberufen werden.

Darüber hinaus wählt die Mitgliederversammlung zwei vom Vorstand unabhängige Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung bei der nächsten Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen haben.

§10

Vertretung nach außen

Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende und in dessen Vertretung der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Bei Ausfall des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Amt kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahlen.

§11

Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder während einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Clubauflösung“ schriftlich einzuladen sind. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Clubs beschließt, hat einen oder mehrere Liquidatoren zu bestimmen, die das eventuell vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen haben.

§12

Satzungserrichtung

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 01. Juni 1998 errichtet. Die vorliegende Satzung wurde mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 5. April 2014 abgeändert.